

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum
der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (ab Tagesordnungspunkt 3) – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin
Entschuldigt: REUTER - Schöffe
MIESEN - Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat des
Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes

ARBEITEN

- Punkt 2. Möblierung der Büro- und Versammlungsräume des Rathauses: Annahme des
Lastenheftes mit der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie
Festlegung der Vergabeart des Auftrags

ENERGIE & UMWELT

- Punkt 3. Konvent der Bürgermeister: Genehmigung des Integrierten Energie- und
Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Punkt 4. Ratifizierung des Beschlusses des Kollegiums vom 19.03.2019 über die
Genehmigung des Partnerschaftsabkommens mit dem Naturpark HOHES VENN-
EIFEL bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich
Landwirtschaft

FINANZEN

- Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Sportvereine und
Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Amateurkunstvereine der
Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Karnevalsgesellschaften der
Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an verschiedene Vereine und
Vereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Verkehrs- und
Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde
BÜLLINGEN
- Punkt 10. Vereinszuschüsse: Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von
Vereinsjubiläen ab dem 01.01.2019 und Erteilung einer Vollmacht an das
Gemeindekollegium
- Punkt 11. Vereinszuschüsse: Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von
Vereinsuniformen und Erteilung einer Vollmacht an das Gemeindekollegium
- Punkt 12. Gewährung von Zuschüssen: Ratifizierung der Beschlüsse des
Gemeindekollegiums vom 22.01., 05.02. und 19.02.2019 über die Gewährung
von Zuschüssen an verschiedene Vereinigungen und Erteilung einer Vollmacht
an das Gemeindekollegium

- Punkt 13. Gewährung eines Zuschusses an die Ländlichen Gilden OSTBELGIEN zur Organisation der diesjährigen Erkundungstour
- Punkt 14. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2018: Gutachten
- Punkt 15. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2018: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2018: Abschluss
- Punkt 16. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2019
- Punkt 17. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zur VoG Tourismusagentur Ostbelgien
- Punkt 18. Gewährung eines Funktionszuschusses an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG für die Jahre 2019-2021

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 19. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Geschwister Heidi und Thomas GREIMERS
- Punkt 20. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Tim und Vicky JASPERS-DE PAUS
- Punkt 21. Entwidmung von Wegeabsplices in ROCHERATH mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Gilbert SCHRÖDER-GENTEN und Frau Rosmarie STEFFENS
- Punkt 22. Vermietung des ehemaligen, mittlerweile renovierten und umgebauten Forsthauses HOLZHEIM, gelegen in Holzheim 97, 4760 BÜLLINGEN an die V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“, mit Sitz in Holzheim 127, 4760 BÜLLINGEN zum Zwecke der Betreibung eines Dorfsaals und zum Zwecke der Untervermietung von zwei Sprungbrettwohnungen

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 23. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.05.2019: Stellungnahme
- Punkt 24. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 30.04.2019: Stellungnahme
- Punkt 25. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 29.05.2019: Stellungnahme
- Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat des Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 14 der Satzungen des Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes VoG (UVCW);

In Erwägung der Bewerbung von Herrn Friedhelm WIRTZ für ein Verwaltungsratsmandat beim Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes VoG (UVCW);

In Erwägung der Anfrage des Wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes vom 09.04.2019;

BESCHLIESST einstimmig, Friedhelm WIRTZ, Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat der VoG Wallonischer Gemeinde-

und Städteverband bis zum Ende der derzeitigen Amtsperiode vorzuschlagen und den Verband über vorstehende Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

ARBEITEN

Punkt 2. Möblierung der Büro- und Versammlungsräume des Rathauses: Annahme des Lastenheftes mit der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart des Auftrags (D.K.Nr. 282.1)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass mit dem Umzug der Gemeindeverwaltung in das umgebaute Rathaus die Anschaffung von neuem Mobiliar erforderlich ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zur Anschaffung von Mobiliar für das Rathaus BÜLLINGEN in Höhe von ca. 175.000 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat heißt das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von ca. 175.000 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Anschaffung von Mobiliar für das Rathaus BÜLLINGEN gut;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ENERGIE & UMWELT

Punkt 3. Konvent der Bürgermeister: Genehmigung des Integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft (D.K.Nr. 637.0)

DER RAT;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.03.2017 über die lokale Klima- und Energiepolitik und die Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN am Projekt POLLEC 3;

Aufgrund der durch den Bürgermeister, Friedhelm WIRTZ, am 26.01.2018 unterzeichneten Beitrittserklärung zum Konvent der Bürgermeister;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde im Rahmen eines integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beitritt an den Konvent der Bürgermeister dazu verpflichtet, einen Beitrag dazu zu leisten, auf Ebene der neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40% zu reduzieren und Maßnahmen zur Eindämmung der im Zuge des globalen Klimawandels auftretenden Risiken zu ergreifen;

Nach Durchsicht der durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie und die EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH aufgrund einer objektiven Potenzialanalyse vorgeschlagenen Prioritätsachsen (Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien) für den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft, genehmigt durch das Kollegium am 12.06.2018;

Nach Durchsicht des integrierten Energie- und Klimaplans für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 23 Maßnahmen in den Bereichen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien sowie Handlungsansätzen zur Eindämmung der Risiken im Rahmen des Klimawandels in den Bereichen Raumordnung, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Wald, Biodiversität und Tourismus, welcher im Rahmen von Arbeitssitzungen der Lenkungsgruppe und lokalen Workshops partnerschaftlich erarbeitet wurde;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, den am 14.02.2019 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten Integrierten Energie- und Klimaplan zu genehmigen.

Punkt 4. Ratifizierung des Beschlusses des Kollegiums vom 19.03.2019 über die Genehmigung des Partnerschaftsabkommens mit dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft (D.K.Nr. 637.74)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 19.03.2019:

Punkt 25. Genehmigung des Partnerschaftsabkommens mit dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft (D.K.Nr. 637.74)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht der vom Naturpark HOHES VENN-EIFEL am 15.03.2019 übermittelten Unterlagen zum Projektantrag betreffend Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft;

In Anbetracht, dass der Naturpark HOHES VENN-EIFEL bis zum 31.03.2019 einen finalisierten Projektantrag an die Adresse der SPGE richten muss mit der Zielsetzung, in den fünf Eifelgemeinden eine Erfassung des Einsatzes von Dünger und Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen;

In Anbetracht, dass das vorgeschlagene Partnerschaftsabkommen eine vorläufige Laufzeit von 14 Monaten (01.01.2020 bis 28.02.2021) hat und mit keinerlei direkten Kosten für die teilnehmenden Gemeinden verbunden ist;

In Erwägung, dass die Rolle der Gemeinden bei der Durchführung des Projektes in erster Linie darin bestehen wird, Informationen an die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu diesem Projekt zu übermitteln;

Aufgrund der Dringlichkeit;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN an vorerwähntem Projekt des Naturpark HOHES VENN-EIFEL zuzustimmen;

Artikel 2. Herrn Bürgermeister und Frau Generaldirektorin mit der Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens mit dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL zu beauftragen;

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung dem Gemeinderat anlässlich einer kommenden Sitzung zur Billigung vorzulegen.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 19.03.2019 über die Genehmigung des Partnerschaftsabkommens mit dem Naturpark HOHES VENN-EIFEL bei der Durchführung des Projektes zur Ressourcenschonung im Bereich Landwirtschaft voll und ganz zu bestätigen.

FINANZEN

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Sportvereine und Spitzensportler der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Vereinskommission bei ihrer Sitzung vom 08.04.2019 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine und Spitzensportler beraten hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 27.480,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

		BETRAG in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	285,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	230,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.655,00
4	Honsfelder Sportverein	2.935,00
5	FC Rocherath	2.405,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	250,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	850,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.450,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	375,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
11	Skiclub Manderfeld	265,00
12	Sportkegelclub Windstärke Neun	225,00
13	TSV Büllingen	1.535,00
14	TSV Honsfeld	2.820,00
15	TV Manderfeld	2.340,00
16	TSV Rocherath 1970	4.605,00
17	Eifeler Wanderverein Hünningen	330,00
18	Wanderfreunde Mürringen	275,00
19	Amateurfußballclub Rocherath	210,00
20	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	250,00

21	Amateurfußball Manderfeld	250,00
22	Show Dancers	1.590,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPORTVEREINE	27.480,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Name, Adresse	BETRAG in Euro
1	Alicia RÖHL, Rocherath, Wahlerscheider Str. 110	250,00
2	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheider Str. 110	250,00
	TOTAL ZUSCHUSSBETRAG SPITZENSPORTLER	500,00

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Amateurkunstvereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Vereinskommision bei ihrer Sitzung vom 08.04.2019 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen beraten hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 22.120,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Gesangverein Büllingen	745,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	895,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.020,00
6	Gesangverein Manderfeld	945,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkel	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkel	795,00
11	Musikverein Büllingen	1.400,00
12	Musikverein Mürringen	1.425,00

13	Musikverein Hünningen	1.295,00
14	Musikverein Honsfeld	1.100,00
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.270,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.045,00
17	Musikverein Manderfeld	1.400,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.575,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.370,00
20	Theaterverein Mürringen	920,00
21	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	795,00
	TOTAL	22.120,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Vereinskommission bei ihrer Sitzung vom 08.04.2019 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Karnevalsgesellschaften beraten hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.890,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	VEREIN	BETRAG in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.350,00
5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld (für Karnevalsumzug)	1.165,00
	TOTAL	4.890,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an verschiedene Vereine und Vereinigungen der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35, 39 und Abschnitt 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Berechnungslisten;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Vereinskommision bei ihrer Sitzung vom 08.04.2019 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an verschiedene Vereine/Vereinigungen beraten hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde gemäß der vorliegenden Auflistung zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.432,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>Vereine innerhalb der Gemeinde Büllingen</u>	€
1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
3	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
4	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
5	Junggesellenverein Büllingen	50,00
6	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
7	Hünninger Jugend VoG	50,00
8	Bund der Pensionierten Büllingen	200,00
9	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
10	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
11	Frohe Runde Manderfeld	200,00
12	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
13	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
14	Landfrauen Büllingen	270,00
15	Landfrauen Hünningen	270,00
16	Landfrauen Honsfeld	200,00
17	Landfrauen Manderfeld	270,00
18	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
19	Landfrauen Mürringen	270,00
20	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
21	Kultur- und Museumsverein Krewinkel	250,00
22	„Geschichte im Dorf“ Hünningen	100,00
23	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
24	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
25	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
26	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
27	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
28	KLJ Wirtzfeld	392,50

29	KLJ Büllingen	450,00
30	KLJ Hünningen	360,00
31	Pfadfinder Manderfeld	400,00
32	KLJ Honsfeld	500,00
33	KLJ Mürringen	500,00
	GESAMTBETRAG	7.432,50

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Vereinskommission bei ihrer Sitzung vom 08.04.2019 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine und Spitzensportler beraten hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften gemäß der vorliegenden Auflistung zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	€
1	Verkehrsverein Manderfeld	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	TOTAL	4.000,00

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Vereinszuschüsse: Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von Vereinsjubiläen ab dem 01.01.2019 und Erteilung einer Vollmacht an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 39 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass regelmäßig Vereinsjubiläen stattfinden und es angebracht ist, den Vereinen zu diesen Jubiläen ein Geschenk zu überreichen;

Nach Durchsicht des Berichtes der Vereinskommision vom 08.04.2019;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan eingetragen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 25.04.2019 werden den in Artikel 3 angeführten Vereinen der Gemeinde BÜLLINGEN, die ein Jubiläum (25, 50, 75, 100, 125 ... Jahre) begehen, eine finanzielle Intervention in Höhe von 500,00 € gewährt, unabhängig davon, ob eine Jubiläumsfeierlichkeit abgehalten wird oder nicht;

Artikel 2. In Abweichung zu Artikel 1 werden bei Karnevalsgesellschaften folgende Jubiläen bezuschusst: 2 x 11 Jahre; 5 x 11 Jahre; 7 x 11 Jahre und 9 x 11 Jahre;

Artikel 3. Für die Gewährung dieses Zuschusses kommen nachstehend aufgeführte in der Gemeinde ansässige Vereine in Frage, die einen jährlichen Funktionszuschuss seitens der Gemeinde BÜLLINGEN erhalten:

1. Verkehrsvereine;
2. Jugendgruppen (KLJ, Pfadfinder),
3. Junggesellenvereine,
4. Kultur- und Museumsvereine,
5. Gesangvereine, Jugendchöre und Kirchenchöre,
6. Karnevalsgesellschaften,
7. Theatervereine,
8. Musikvereine und Spielmannszüge,
9. Landfrauengruppen,
10. Sportvereine;

Artikel 4. Der Zuschuss für Vereinsjubiläen wird in Form von Gutscheinen gewährt. Die Gutscheine können in Geschäften eingelöst werden, die auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

Artikel 5. Der Rat überträgt dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung der Zuschüsse für Vereinsjubiläen;

Artikel 6. Der Ratsbeschluss vom 25.07.2003 über die Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von Vereinsjubiläen wird aufgehoben.

Punkt 11. Vereinszuschüsse: Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von Vereinsuniformen und Erteilung einer Vollmacht an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 39 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Kriterien zur Bezuschussung von Vereinsuniformen zu aktualisieren;

Nach Durchsicht des Berichtes der Vereinskommision vom 08.04.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 25.04.2019 den in Artikel 2 angeführten Vereinen der Gemeinde Büllingen einen Zuschuss für den Ankauf von Vereinsuniformen zu gewähren;

Artikel 2. Für die Gewährung dieses Zuschusses kommen nachstehend aufgeführte in der Gemeinde ansässige kulturelle Vereine in Frage, die sich als Einheit in der Öffentlichkeit bei Konzerten/Veranstaltungen/Festzug präsentieren:

1. Gesangvereine, Chöre und Kirchenchöre;
2. Karnevalsgesellschaften;

3. Musikvereine und Spielmannszüge;

Der Begriff „Uniform“ wird wie folgt definiert: gleichartige Kleidung um optisch einheitlich in der Öffentlichkeit aufzutreten. Die Uniform darf bzw. kann nicht außerhalb der Veranstaltungen getragen werden und weist keine Werbung bzw. Sponsoring auf;

Artikel 3. Der Zuschuss wird höchstens alle 10 Jahre für einen selben Verein gewährt bei vollständiger Neuanschaffung, d.h. wenn alle aktiven Mitglieder neue komplette Uniformen erhalten;

Artikel 4. Der Zuschuss beträgt 25,00 € pro Uniform bei einem Mindestankaufpreis von 125,00 € pro Uniform. Bei einem niedrigeren Ankaufpreis wird der Zuschuss verhältnismäßig reduziert;

Artikel 5. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn vor dem Ankauf ein schriftlicher Antrag vorliegt;

Artikel 6. Der Rat überträgt dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung der Zuschüsse für Vereinsuniformen;

Artikel 7. Der Ratsbeschluss vom 20.09.1979 über die Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung von Vereinsuniformen wird aufgehoben.

Punkt 12. Gewährung von Zuschüssen: Ratifizierung der Beschlüsse des Gemeindegremiums vom 22.01., 05.02. und 19.02.2019 über die Gewährung von Zuschüssen an verschiedene Vereinigungen und Erteilung einer Vollmacht an das Gemeindegremium (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 39 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 39 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 der Rat dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung folgender Zuschüsse übertragen kann:

1. Namentlich im Haushaltsplan eingetragene Zuschüsse;
2. Sachleistungen;
3. Zuschüsse, die durch Dringlichkeit oder durch zwingende und unvorhergesehene Umstände gerechtfertigt sind;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Kollegiums vom 22.01.2019, Punkt 22. Gewährung eines Zuschusses an das OstbelgienFestival anlässlich eines Konzertes in der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Kollegiums vom 05.02.2019, Punkt 12. Gewährung eines Zuschusses an FÖDEKAM Ostbelgien VoG anlässlich der Organisation der Singwoche 2019;

Nach Durchsicht des nachstehenden Beschlusses des Kollegiums vom 19.02.2019, Punkt 7. Telefonhilfe 108: Funktionszuschuss 2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Kollegiumsbeschluss vom 22.01.2019, Punkt 22, über die Gewährung eines Zuschusses an OstbelgienFestival in Höhe von 1.000,00 € für die Durchführung eines Konzertes in der Gemeinde Büllingen zu bestätigen;

Artikel 2. Den Kollegiumsbeschluss vom 05.02.2019, Punkt 12, über die Gewährung eines Zuschusses an FÖDEKAM Ostbelgien VoG in Höhe von 250,00 € für die Organisation der Singwoche 2019 zu bestätigen;

Artikel 3. Den Kollegiumsbeschluss vom 19.02.2019, Punkt 7, über die Gewährung eines Zuschusses an die Telefonhilfe der DG für das Jahr 2019 in Höhe von 273,90 € zu bestätigen;

Artikel 4. Dem Kollegium die Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Artikel 39 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 zu übertragen.

Punkt 13. Gewährung eines Zuschusses an die Ländlichen Gilden Ostbelgien zur Organisation der diesjährigen Erkundungstour (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 39 sowie des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die diesjährige Erkundungstour des Nationalverbandes der Ländlichen Gilden in der Zeit vom 18.05. bis 01.09.2019 auf dem Gebiet der Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH stattfindet, wobei die Route zum größten Teil über das Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN führt;

Nach Durchsicht des Antrages der Ländlichen Gilden Ostbelgien vom 02.04.2019 auf finanzielle Unterstützung der diesjährigen Erkundungstour und Auftritt der Gemeinde BÜLLINGEN als Kooperationspartner des Projektes;

In Erwägung, dass dieses Projekt eine touristische Werbung für die Gemeinde mit sich bringt;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2019 der notwendige Kredit für touristische Werbung vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Als Kooperationspartner der diesjährigen Erkundungstour „Streekzoek-tocht“ aufzutreten, die jährlich vom Nationalverband der Ländlichen Gilden organisiert wird;

Artikel 2. Den Ländlichen Gilden Ostbelgien einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren für die Organisation der Erkundungstour „Streekzoektocht“ 2019;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2018: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonische Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, unterschrieben in EUPEN am 22.01.2009;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH für das Wirtschaftsjahr 2018, die folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 48.461,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.431,55 €;
- Überschuss/Defizit: 7.029,69 €;

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN die Ausgaben von 41.431,55 € auf 41.555,58 € erhöht werden müssen und sich dadurch der Überschuss von 7.029,69 € auf 6.905,66 € reduziert;

BESCHLIESST einstimmig, ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, die nach Korrektur nachstehende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 48.461,24 €;
- auf der Ausgabenseite: 41.555,58 €;
- Überschuss/Defizit: 6.905,66 €;

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- das Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 15. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2018: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2018: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2018 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2018 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2018;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 09.04.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2018 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2018

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	13.347.384,12	10.978.284,72	2.369.099,40
Außerordentlicher Dienst	8.445.453,71	8.445.453,71	0,00
Gesamtbeträge	21.792.837,83	19.423.738,43	2.369.099,40

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2018

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	13.347.384,12	10.289.837,00	3.057.547,12
Außerordentlicher Dienst	8.445.453,71	3.499.938,82	4.945.514,89
Gesamtbeträge	21.792.837,83	13.789.775,82	8.003.062,01

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2018 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung 2018

Betriebsbonus	1.958.569,44 €
Außergewöhnlicher Überschuss	27.943,84 €
Bonus des Rechnungsjahres 2018	1.986.513,28 €

B) Bilanz 2018

Aktiva am 31.12.2018	96.990.915,70 €
Passiva am 31.12.2018	96.990.915,70 €

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2018 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 16. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2019 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28,30 und 166 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2019, über die effektiv abgestimmt wird, am 17.04.2019 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 09.04.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2019 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	9.302.891,01	9.217.137,96	85.753,05
Erhöhungen	1.242.943,89 1.252.943,89	268.486,38	974.457,51 984.457,51
Verminderungen	1.514,50	72.677,47	71.162,97
Neues Resultat 2019 nach der 1. Abänderung	10.544.320,40 10.554.320,40	9.412.946,87	1.131.373,53 1.141.373,53

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	1.804.841,32	1.804.841,32	0,00
Erhöhungen	8.099,87	221.629,58	-213.529,71
Verminderungen	72.677,47	286.207,18	213.529,71
Neues Resultat 2019 nach der 1. Abänderung	1.740.263,72	1.740.263,72	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 17. Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zur VoG Tourismusagentur Ostbelgien (D.K.Nr. 641.11)

DER RAT;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.10.2018 zur Änderung der Rechtspersönlichkeit der Tourismusagentur OSTBELGIEN in eine VoG und Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der fünf südlichen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Verwaltungsrat;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ratsbeschluss vom 31.10.2018 zu bestätigen und der Tourismusagentur OSTBELGIEN VoG beizutreten;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht und
- die Tourismusagentur OSTBELGIEN VoG.

Punkt 18. Gewährung eines Funktionszuschusses an die Tourismusagentur Ostbelgien VoG für die Jahre 2019-2021 (D.K.Nr. 641.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Tourismusagentur OSTBELGIEN VoG vom 02.04.2019;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25.04.2019 betreffend den Beitritt der Gemeinde zur VoG Tourismusagentur OSTBELGIEN;

Aufgrund der Artikel 35 und 39 sowie des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Funktionszuschuss der VoG Tourismusagentur gemäß eines Schlüssels berechnet wird, welcher der Einwohnerzahl, der Bettenzahl und der Anzahl Übernachtungen in der Gemeinde Rechnung trägt;

In Erwägung, dass dieser Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2019 die notwendigen Kredite vorgesehen sind;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat gewährt der Tourismusagentur OSTBELGIEN VoG für die Jahre 2019, 2020 und 2021 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.055,00 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 19. Entwidmung eines Wegeabsplices in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Geschwister Heidi und Thomas GREIMERS (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Hermann GREIMERS, wohnhaft in Hünningen 60, 4760 BÜLLINGEN, vom 08.03.2018, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplices mit einer Gesamtgröße von 416m² (gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO vom 29.01.2019 in gelber Farbe eingetragen), angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 3, Flur C, Nr. 2g, beantragt wird;

Nach Durchsicht der E-Mail von Herrn Thomas GREIMERS vom 20.12.2018, in welcher mitgeteilt wird, dass der Ankauf des Wegeabsplices durch die Geschwister Heidi GREIMERS, wohnhaft in Neundorf, Am Weißstein 4, 4780 ST. VITH und Herrn Thomas GREIMERS, wohnhaft in Hünningen 129, 4760 BÜLLINGEN getätigt werden soll;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabsplices auf insgesamt 12.480,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplice für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn Hermann GREIMERS vom 08.03.2018;
- E-Mail von Herrn Thomas GREIMERS vom 20.12.2018;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.10.2018;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO vom 29.01.2019;
- Einverständniserklärung von Herrn Thomas GREIMERS vom 25.02.2019;
- Einverständniserklärung von Frau Heidi GREIMERS vom 01.03.2019;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 416m² große Wegeabspliss (welcher gemäß erfolgter Prekatastrierung die Parzellenummer 297a erhalten hat) wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 29.01.2019 des Vermessungsbüros GEOPRO in gelber Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 2g von Frau Heidi GREIMERS, wohnhaft in Neundorf, Am Weißstein 4, 4780 ST. VITH und von Herrn Thomas GREIMERS, wohnhaft in Hünningen 129b, 4760 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an die Geschwister Heidi und Thomas GREIMERS, zum Gesamtpreis in Höhe von 12.480,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 20. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Tim und Vicky JASPERS-DE PAUS (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 18.07.2018 der Eheleute Tim und Vicky JASPERS-DE PAUS, wohnhaft in 9280 LEBBEKE, Hulststraat 19, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 216m² (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 15.01.2019 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 3, Flur C, Nr. 2d², beantragt wird;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabsplisses auf insgesamt 6.480,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben der Eheleute JASPERS-DE PAUS vom 18.07.2018;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.10.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.01.2019;
- Einverständniserklärung der Eheleute JASPERS-DE PAUS vom 13.03.2019;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 216m² große Wegeabspliss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt: auf dem Vermessungsplan vom 15.01.2019 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 2d² der Eheleute Tim und Vicky JASPERS-DE PAUS;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an die Eheleute JASPERS-DE PAUS zum Gesamtpreis in Höhe von 6.480,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 21. Entwidmung von Wegeabsplissen in ROCHERATH mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Gilbert SCHRÖDER-GENTEN und Frau Rosmarie STEFFENS (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 21.10.2018, mit welchem der Ankauf nachstehender Wegeabsplisse beantragt wird:

- Frau Rosmarie STEFFENS, wohnhaft in Heuem 15, 4783 ST. VITH: Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 59m² (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.01.2019 in oranger Farbe eingetragen), angrenzend an ihre Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 454c²;
- Herr Gilbert SCHRÖDER, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 11, 4761 BÜLLINGEN: Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 44m² (gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.01.2019 in roter Farbe eingetragen), angrenzend an seine Parzelle Gemarkung 5, Flur D, Nr. 454b²;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis des Wegeabsplisses, welcher an Frau Rosmarie STEFFENS veräußert wird, auf 1.770,00 € beläuft;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis des Wegeabsplisses, welcher an die Eheleute Gilbert SCHRÖDER-GENTEN veräußert wird, auf 1.320,00 € beläuft;

In Erwägung, dass die vorgenannten Wegeabsplisse für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn Gilbert SCHRÖDER und Frau Rosmarie STEFFENS vom 21.10.2018;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 09.01.2019 (N.B.: diese Abschätzung bezieht sich auf den Untergrund einer Immobilienangelegenheit in unmittelbarer Nähe zur vorliegenden Anfrage: der Wert des vollen Eigentums beläuft sich also auf 15,00 €/m² x 2 = 30,00 €/m²);
- Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.01.2019;
- Einverständniserklärung von den Eheleuten Gilbert SCHRÖDER-GENTEN vom 16.03.2019;
- Einverständniserklärung von Frau Rosmarie STEFFENS vom 15.03.2019;
- Katasterplan und Mutterrolle;

- Lageplan;

In Erwägung, dass die betroffenen Wegeabsplisse per Definition weder als Weg angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die Wegeabsplisse werden vergleichbar eines Gutes behandelt, welche Privateigentum der Gemeinde sind und werden daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 59m² große Wegeabspliss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt: auf dem Vermessungsplan vom 10.01.2019 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in oranger Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 454c² von Frau Rosmarie STEFFENS, wohnhaft in Heuem 15, 4780 ST. VITH;

Artikel 2. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 44m² große Wegeabspliss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt: auf dem Vermessungsplan vom 10.01.2019 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 454b² der Eheleute Gilbert SCHRÖDER-GENTEN, wohnhaft in Rocherath, Dorfstraße 11, 4761 BÜLLINGEN;

Artikel 3. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an Frau Rosmarie STEFFENS zum Gesamtpreis in Höhe von 1.770,00 € veräußert;

Artikel 4. Der in Artikel 2 angeführte Wegeabspliss wird an die Eheleute Gilbert SCHRÖDER-GENTEN zum Gesamtpreis in Höhe von 1.320,00 € veräußert;

Artikel 5. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 22. Vermietung des ehemaligen, mittlerweile renovierten und umgebauten Forsthauses HOLZHEIM, gelegen in Holzheim 97, 4760 BÜLLINGEN an die V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“, mit Sitz in Holzheim 127, 4760 BÜLLINGEN zum Zwecke der Betreibung eines Dorfsaals und zum Zwecke der Untervermietung von zwei Sprungbrettwohnungen (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch urkundliche Veraktung vom 25.09.2014 Eigentümerin des ehemaligen „Forsthauses HOLZHEIM“ geworden ist, aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 03.04.2012;

In Erwägung, dass dieser Ankauf im Zuge des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung durchgeführt wurde, mit dem Ziel der Errichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in HOLZHEIM;

In Erwägung, dass die Umbauarbeiten am ehemaligen „Forsthaus HOLZHEIM“, die gemäß Vereinbarung mit und unter finanzieller und materieller Mithilfe durch die V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“, durchgeführt wurden und sich dem Ende zuneigen;

In Erwägung, dass gemäß einer Vereinbarung vom 06.08.2014 zwischen der V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“ und der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt wurde, dass die Gemeinde das renovierte Forsthaus HOLZHEIM an die V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“ vermietet und zwar im Sinne einer Dorfbelebung der Ortschaft HOLZHEIM und im Sinne des kommunalen Programms der ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass demgemäß der Entwurf eines langfristigen Mietvertrags ausgearbeitet wurde und dieser Entwurf nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird;

Nach Durchsicht des Mietvertragsentwurfs, welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

In Erwägung, dass dieser langfristige Mietvertrag (30 Jahre), der eine jährliche Miete in Höhe von einem symbolischen Euro vorsieht, vor einem Notar abgeschlossen werden muss;

In Erwägung, dass ein Eingangsortsbefund erstellt werden muss, welcher dann dem Mietvertrag angegliedert wird: der unterzeichnete Bericht der provisorischen Abnahme wird im vorliegenden Fall als Eingangsortsbefund angesehen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der V.o.G. „Dorfverein HOLZHEIM“, mit Sitz in Holzheim 127, 4760 BÜLLINGEN, wird das gemeindeeigene Gebäude gelegen in Holzheim 97, 4760 BÜLLINGEN, Gemarkung 8, Flur N, Nr. 228a (genannt „ehemaliges Forsthaus HOLZHEIM“) zum Zwecke der Betreibung eines Dorfsaals und zum Zwecke der Untervermietung von zwei Sprungbrettwohnungen vermietet;

Artikel 2. Der Beginn des Mietvertrages wird rückwirkend auf den 01.05.2019 festgelegt für eine langfristige Dauer von 30 Jahren; der Mietvertrag wird vor einem Notar notariell beurkundet;

Artikel 3. Die Miete beträgt einen symbolischen Euro jährlich;

Artikel 4. Der beiliegende Entwurf des Mietvertrages und die diesbezüglichen Anmerkungen der Vertragsparteien (siehe Notiz vom 16.04.2019) sind integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 5. Der unterzeichnete Bericht der provisorischen Abnahme der Umbauarbeiten wird als Eingangsortsbefund angesehen und dem Mietvertrag angegliedert;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 23. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.05.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 555)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.03.2019 (Posteingang) der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur außerordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung;
2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors);
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates;

Aufgrund des Artikels L1523-12 §1/1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen:

1. Begrüßung;
2. Entlastung des scheidenden Verwaltungsrates und des Betriebsrevisors (Zwischenbilanz per 31.12.2018 und Prüfungsbericht des Kommissar-Revisors);
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 23.05.2019 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 24. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 30.04.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 08.04.2019 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 30.04.2019 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 24. Oktober 2018,
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2018,
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2018,
4. Erneuerung des Verwaltungsrates des Sektors Verwertung und Sauberkeit infolge der letzten Gemeinderatswahlen,
5. Projekt der Gründung einer puren Interkommunalen, die ausschließlich für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, durch teilweise Abtrennung, ohne Auflösung, von der AIVE,
6. Verschiedenes;

Aufgrund des Artikels L1523-12 §1/1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.04.2019 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE vom 24. Oktober 2018,
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2018,
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors und der Bilanz für das Geschäftsjahr 2018,
4. Erneuerung des Verwaltungsrates des Sektors Verwertung und Sauberkeit infolge der letzten Gemeinderatswahlen,
5. Projekt der Gründung einer puren Interkommunalen, die ausschließlich für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, durch teilweise Abtrennung, ohne Auflösung, von der AIVE,
6. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 30.04.2019 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom

30.04.2019 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 25. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 29.05.2019: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES Assets ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale ORES ASSETS zur ordentlichen Generalversammlung vom 29.05.2019 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2018;
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2018:
 - a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2018;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2018;
5. Gründung der Tochtergesellschaft von ORES Assets im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeiten des „Kontakt-Centers“;
6. Statutenänderungen;
7. Statutarische Ernennungen;
8. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter.

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale ORES Assets;

Aufgrund von Artikel 30.2 der Satzungen, der verfügt, dass:

- sobald der Gemeinderat, dem sie angehören, einen Beschluss zu den Tagesordnungspunkten gefasst hat, die Vertreter der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Gemeinderat abgegebenen Stimmen berichten;
- was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare sowie die Fragen zum strategischen Plan betrifft, jedoch das Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses als Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

Aufgrund der Artikels L1523-12 §1/1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.05.2019 der Interkommunale ORES Assets zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.05.2019 der Interkommunale ORES Assets zu genehmigen:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2018;
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2018;

- a) Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - b) Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - c) Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2018;
 4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2018;
 5. Gründung der Tochtergesellschaft von ORES Assets im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeiten des „Kontakt-Centers“;
 6. Statutenänderungen;
 7. Statutarische Ernennungen;
 8. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter.

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29.05.2019 der Interkommunale ORES Assets wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.03.2019 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.